

Beitragsordnung Dresdner Heidebogen e.V.

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder für ihre Mitgliedschaft im Geschäftsjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

§ 2

Beitragshöhe

- (1) Die Jahresbeiträge werden erhoben in Höhe von
- 30,00 € für natürliche Personen,
 - 0,41 € pro Einwohner bei Gebietskörperschaften, mindestens jedoch 150 €,
 - 0,15 € je Mitarbeiter bei juristischen Personen privaten Rechts und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts, mindestens jedoch 60,00 €,
 - 0,15 € je Mitglied bei Vereinen, mindestens jedoch 30,00 €.

Ausnahmen können bei juristischen Personen beschlossen werden, deren Arbeitsgebiet erheblich größer ist, als die per Satzung festgelegte Region des Vereins „Dresdner Heidebogen e.V.“.

Bei der ausnahmsweisen Festlegung der Beitragshöhe ist von Verhältnismäßigkeit auszugehen (Bemessungsgrundlage kann z.B. die Zahl der Mitglieder sein, die ihren Wohnsitz in der Region des Vereins „Dresdner Heidebogen e.V.“ haben).

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitrittsbestätigung des Antrages durch den Vorstand fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitrittsbestätigung auf nachfolgend benanntes Konto zu überweisen: Sparkasse Meißen IBAN: DE30850550003100001396 BIC: SOLADES1MEI

- (3) Bei einem Beitritt im Verlauf des Kalenderjahres ist für jeden vollen Mitgliedsmonat des Beitrittsjahres ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten.

- (4) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das unter §2 (2) benannte Konto bis spätestens 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres nach Zugang des Bescheides zu erfolgen. Anteilige Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Beitrittsbestätigung auf das vorgenannte Konto zu überweisen.

- (5) Bei unbegründeter Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaftsrechte für das jeweilige Mitglied nach zwei Mahnungen. Mahnungen erfolgen jeweils 4 Wochen nach Verzug. Sofern grundlos für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind, kann der Ausschluß durch den Vorstand erfolgen.

§ 3

Feststellung der Bemessungsgrundlage

Beitragszahler nach § 2 c) bis d) werden mittels Formular aufgefordert innerhalb von 14 Kalendertagen die Bemessungsgrundlage beim Vorstand schriftlich anzugeben. Als Bemessungsgrundlage nach § 2 b) gilt die zum Zeitpunkt der Beitragserhebung verfügbare Einwohnerzahl anhand der amtlichen Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes. Für Beiträge nach § 2 c) und d) gilt das Datum der Aufforderung als Stichtag.

§ 4

Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. Mai 2017 beschlossen. Die Änderung tritt zum 30. Mai 2017 in Kraft.